



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03382**
Datum: 14.11.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.09.2017	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Personalangelegenheiten	29.11.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	08.11.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	14.11.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.11.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

~~Das städtische Ordnungsamt ist künftig grundsätzlich 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche erreichbar.~~

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die gesetzlich geforderte Aufgabenerledigung der kommunalen Sicherheitsbehörde Ordnungsamt sicherzustellen.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

~~Dieser Aufgabe kann das städtische Ordnungsamt aktuell nicht nachkommen, Grund dafür ist aus unserer Sicht die eingeschränkte Erreichbarkeit des Ordnungsamtes für die Bürger unserer Stadt.~~

~~Die uneingeschränkte Erreichbarkeit des Ordnungsamts soll in Zukunft auch zur Entlastung der Polizei beitragen. Lärmbelästigung, Verstöße gegen das Ladenschlussgesetz oder Verunreinigung des öffentlichen Raums, dafür ist das Ordnungsamt zuständig und nicht die Polizei. Die Polizei ist nicht dafür da, Aufgaben des Ordnungsamtes in dessen Abwesenheit bzw. außerhalb der Sprechzeiten wahrzunehmen.~~

~~Ein Ordnungsamt, welches rund um die Uhr erreichbar ist und jederzeit zum Einsatz gerufen werden kann, ist aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit und Sauberkeit unserer Stadt.~~

Nach § 84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) sind Gemeinden allgemeine Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr. Laut § 87 ist die Aufgabe der Gefahrenabwehr täglich und ganztägig wahrzunehmen. „Die Sicherheitsbehörden haben sicherzustellen, dass die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können.“ Es bleibt den Verwaltungsbehörden selbst überlassen, wie sie die Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit sicherstellen. In den Ausführungsbestimmungen zum § 87 Gefahrenabwehr heißt es:

Die Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich originär für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig (vgl. § 2 Abs. 2 und die AB hierzu). Zwar wird die Polizei dann tätig, wenn die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig möglich erscheint; das gilt aber grundsätzlich nur für unvorhergesehene Fälle. Vielfach fallen auch außerhalb der Dienstzeit Aufgaben an, die eine fachkundige oder verwaltungsmäßige Bearbeitung erfordern. Das gilt besonders für Katastrophen- und Unglücksfälle, dringende Maßnahmen des Umweltschutzes, für Seuchen-, Arznei-, Lebensmittel-, Verkehrs-, Tierschutz-, Ausländer-, Versammlungs-, Wasserrechtsangelegenheiten, Angelegenheiten der Unterbringung psychisch Kranker, Sicherstellung von Fahrzeugen, Unterbringung von Obdachlosen, Gewerbeangelegenheiten, insbesondere im Bereich des Gaststättenrechts, sowie Maßnahmen gegen den unzulässigen Transport gefährlicher Güter. Es bleibt den allgemeinen und besonderen Verwaltungsbehörden selbst überlassen, wie sie die Aufgabenerfüllung außerhalb der Dienstzeit sicherstellen (z. B. durch Schichtdienst, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft).

Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die Stadt Halle (Saale) derzeit nicht nach. Der Stadtrat kommt damit seiner Verpflichtung nach § 45 Kommunalverfassungsgesetz nach und fordert den Hauptverwaltungsbeamten zur Beseitigung eines Missstandes in der Verwaltung auf.